

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erteilung einer Softwarelizenz durch RUAG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (AGB Lizenzen)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese AGB Lizenzen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Gewährung einer Softwarelizenz durch RUAG.
- 1.2 Diese AGB Lizenzen gelten als angenommen, wenn der Lizenznehmer bei RUAG bestellt und im Angebot oder in der Bestellbestätigung darauf verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen werden ausdrücklich wegbedungen.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Reicht RUAG ein Angebot ein, gilt dieses während der im Angebot genannten Frist. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt RUAG während 30 Tagen gebunden.
- 2.2 Weicht die Bestellung des Lizenznehmers vom Angebot oder von der Bestellbestätigung von RUAG ab, so gilt jeweils das Angebot bzw. die Bestellbestätigung, sofern der Lizenznehmer nicht sofort nach Erhalt Einspruch erhebt.
- 2.3 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden.

3. Ausführung

Falls im Vertragsdokument nichts anderes schriftlich vereinbart wurde stellt RUAG das Produkt (Software und die gesamte zugehörige Dokumentation) online oder auf Speichermedien in den vereinbarten Sprachen und Mengen zur Verfügung. Die Räumlichkeiten von RUAG sind der Erfüllungsort.

4. Lizenzerteilung

- 4.1 RUAG erteilt hiermit dem Lizenznehmer ein nicht ausschliessliches, nicht-übertragbares Nutzungsrecht an der Software für den vereinbarten Zweck.
- 4.2 Der Lizenznehmer darf zu Sicherungszwecken Kopien erstellen, um das Original zu ersetzen, falls dieses beschädigt ist.
- 4.3 Der Lizenznehmer darf die Software in keiner Weise nachbauen, verändern, dekompileieren oder dekodieren, und er darf Kopien des Produkts nicht reproduzieren, verwenden, modifizieren, zusammenführen, installieren oder übertragen, es sei denn dies werde im Vertrag ausdrücklich gestattet.
- 4.4 RUAG – oder der Dritte – behält alle Rechte, die im Vertrag nicht ausdrücklich gewährt werden. Insbesondere anerkennt der Lizenznehmer, dass alle anwendbaren Rechte an Patenten, Urheberrechten, Marken und Geschäftsgeheimnissen, die Teil des Produkts sind, Eigentum von RUAG – oder des Dritten sind.

5. Dokumentation

- 5.1 RUAG liefert dem Lizenznehmer zusammen mit der Software eine für den Betrieb der Software vollständige Dokumentation (elektronisch oder in Papierform) in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen.
- 5.2 Der Lizenznehmer darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden. Insbesondere darf der Lizenznehmer dem Endnutzer die für ihn bestimmte Dokumentation übergeben.

6. Umfang der Pflegeleistungen

- 6.1 Die Pflegeleistungen durch RUAG können „remote“ und während ihrer Bürostunden erbracht werden und umfassen kleine Änderungen an der Software sowie die Korrektur von Programmierfehlern. Falls im Vertragsdokument nicht anderes festgelegt wurde, ist die Erbringung von acht Stunden Pflegeleistungen durch RUAG von der Entschädigung während der Dauer von 90 Tagen nach Lieferung des Produkts gedeckt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Pflegeleistungen zu den im Vertragsdokument aufgeführten Sätzen verrechnet.
- 6.2 RUAG bietet Pflegeleistungen einschliesslich der Leistungen zu den im Vertragsdokument festgelegten Ansätzen an. Solche Pflegeleistungen werden von RUAG im Vertragsdokument als zusätzliche Leistungen angeboten: sie können z.B. Installationsleistungen, Ausbildung und allfällige neue Versionen umfassen.
- 6.3 RUAG ist in den folgenden Fällen nicht verpflichtet, Unterhalt und/oder Pflege zu leisten:

- Falls die Software auf Hardware oder mit Software installiert wird, die RUAG nicht genehmigt hat;
- Falls das Produkt durch den Lizenznehmer beschädigt oder modifiziert wurde;
- Falls sich Probleme auf Grund von fahrlässigem Verhalten des Lizenznehmers ergeben, oder das Produkt nicht gemäss der durch RUAG zur Verfügung gestellten Dokumentation verwendet wurde;

7. Weitervertrieb des Produkts

Falls der Lizenznehmer beabsichtigt, das Produkt an einen Dritten weiterzuverreiben, hat er RUAG unverzüglich zu benachrichtigen und alle angemessenen Informationen zu liefern. Vorbehaltlich der Ausführungsgenehmigung (z.B. ITAR, EAR) und der Unterschrift der betreffenden Endnutzenerklärung durch den Endnutzer, falls erforderlich, können die Parteien sodann im Vertragsdokument eines der folgenden Weitervertriebsmodelle schriftlich vereinbaren:

- Unterlizenz: RUAG gewährt dem Lizenznehmer das Recht, das Produkt an einen bestimmten Endnutzer oder eine definierte Anzahl Endnutzer zu vertreiben, so dass dem Endnutzer ein nicht-übertragbares und nicht-ausschliessliches Recht zur Verwendung des Produkts gewährt wird.

Das Recht zum Vertrieb beinhaltet insbesondere das Recht zur Vermietung der Software und zur Erbringung von Dienstleistungen.

- Vermittler: Der Lizenznehmer benachrichtigt RUAG über das Ersuchen des potentiellen Kunden, das Produkt zu verwenden, und RUAG bietet dem Kunden einen Endnutzer-Lizenzvertrag an, oder gewährt dem Lizenznehmer das Recht, im Namen von RUAG einen Endnutzer-Lizenzvertrag abzuschliessen.

8. Information

Auf Verlangen von RUAG liefert der Lizenznehmer Informationen, um die Lösung technischer Probleme zu erleichtern. Im weiteren informiert der Lizenznehmer die RUAG nach bestem Wissen über allfällige Störungen oder Programmierfehler.

9. Vergütung

- 9.1 Die Vergütung erfolgt in Form einer einmaligen Zahlung oder einer wiederkehrenden Gebühr. Unterhalt und Pflegedienstleistungen können auf Grund der im Vertrag schriftlich aufgeführten Sätze berechnet werden.
- 9.2 Die Vergütung gilt die im Vertrag schriftlich vereinbarten Nutzungsrechte und Dienstleistungen ab. Wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gilt sie netto, exklusive Steuern und Abgaben (Mehrwertsteuer, Zölle, usw.).

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, werden die Zahlungen sofort fällig und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an RUAG zahlbar.
- 10.2 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Leistungen aus Gründen, die RUAG nicht zu vertreten hat, verzögert werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder geringe Nachbesserungen notwendig sind.

11. Verletzung von Immaterialgüterrechten

- 11.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt RUAG auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Lizenznehmer informiert RUAG unverzüglich schriftlich über Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten. Er überlässt RUAG die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen und Weisungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Im Prozessfall zieht der Lizenznehmer RUAG ohne Verzug bei. Nötigenfalls trifft er erste schadensmindernde Massnahmen.
- 11.2 Unter diesen Voraussetzungen übernimmt RUAG die dem Lizenznehmer entstandenen oder auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen. Bei einer aussergerichtlichen Einigung übernimmt RUAG die schriftlich vereinbarte Zahlung an den Dritten nur, wenn sie ihr vorgängig schriftlich zugestimmt hat.
- 11.3 Im Weiteren anerkennt der Lizenznehmer, dass RUAG das Produkt modifizieren darf, um eine mutmassliche Verletzung zu verhindern, vorausgesetzt, dass eine solche Modifizierung die Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt. Falls eine Modifizierung technisch oder kommerziell nicht vernünftig ist, behält sich RUAG

das Recht vor, diesen Vertrag zu kündigen. In diesem Fall ist RUAG nur verpflichtet, die Lizenzgebühr zurückzuerstatten. Es besteht kein Anspruch auf weitere Entschädigungen.

12. Gewährleistung

12.1 RUAG gewährleistet während 90 Tagen nach Lieferung des Produkts, dass das Produkt bei normalem Gebrauch die in der durch RUAG zur Verfügung gestellten Dokumentation beschriebene Leistung erbringt. Bezüglich der Unterhalts- und Pflegeleistungen verpflichtet sich RUAG zur getreuen und sorgfältigen Ausführung der schriftlich vereinbarten Leistung gemäss dem einschlägigen Standard.

12.2 Falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich festgelegt wurde, gewährleistet RUAG weder, dass die Software fehlerfrei oder ohne Unterbruch betrieben werden kann, noch, dass sie die Bedürfnisse des Lizenznehmers erfüllt (zum Beispiel Kompatibilität mit einer bestimmten Software).

12.3 Bei Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes leistet RUAG nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatz. Weitere Ansprüche des Lizenznehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn eine Nachbesserung oder ein Ersatz nach Meinung von RUAG nicht vernünftig erscheinen, kann RUAG den Vertrag kündigen und die Lizenzgebühr zurückzuerstatten.

13. Haftung

RUAG haftet nur für grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzungen. Die Haftung für Hilfspersonal ist ausgeschlossen.

14. Force Majeure

14.1 Die Parteien haften nicht für Leistungsstörungen oder -verzug bezüglich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Störungen oder der Verzug unvorhersehbar und ausserhalb vernünftiger Kontrolle sind, ob infolge natürlicher Ursachen oder menschlicher Handlungen („Force Majeure“), einschliesslich insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Sabotage, Arbeitskonflikte, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Transportunterbruch oder -verzug, Feuer, Explosion, Pannen von Maschinen oder Geräten, Ausfall oder Verzug von Bezugsquellen von RUAG, Material- oder Energieknappheit, Handlungen, Befehle und Prioritäten von Behörden (z.B. Nichterteilung, Ablehnung, Widerruf von Genehmigungen im Bereich des Exports oder Sicherheitsdienstleistungen) sowie Embargos.

14.2 Die von der Force Majeure betroffene Partei informiert die andere Partei innert zwei Wochen nach dem Auftreten des Force Majeure-Ereignisses unter Bezug auf den vorliegenden Artikel und unterbreitet alle relevanten Informationen über die Auswirkungen des Ereignisses auf die vertraglichen Verpflichtungen.

14.3 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ist die an der Leistung vorübergehend verhinderte Partei während der Dauer des Ereignisses der Force Majeure von der Leistungserbringung entbunden und zur Leistung verpflichtet, sobald das Ereignis endet. Sie schuldet diesfalls keinen Schadenersatz.

14.4 Im Falle einer Dauer der Force Majeure von mehr als sechs Monaten suchen die Parteien das Gespräch und jede Partei ist berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen. Bereits erfüllte vertragliche Verpflichtungen werden vergütet. Bereits bezahlte Vergütungen werden zurückerstattet, jedoch unter Abzug der aufgelaufenen Kosten und Auslagen für die bis dahin erbrachten vertraglichen Verpflichtungen.

15. Bewilligungen und Exportbestimmungen

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, trifft der Lizenznehmer alle zur Erlangung der für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Bewilligungen notwendigen Vorkehren. Dazu gehören insbesondere die nationalen und internationalen Exportbestimmungen. RUAG unterstützt den Lizenznehmer hierbei angemessen.

16. Geheimhaltung

16.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrags. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifelsfall sind alle Informationen vertraulich zu behandeln.

16.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:

- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihm die offenlegende Partei zugänglich gemacht hat;

- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- der anderen Partei durch einen Dritten ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
- von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen;
- aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gerichts, einer Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde offengelegt werden müssen. Diesfalls hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere unverzüglich über den Beschluss zu informieren und von dieser angestrebte Schutzanordnungen zu unterstützen.

16.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

16.4 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind hingegen die Gesellschaften des RUAG Konzerns, namentlich die RUAG MRO Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten). Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.

16.5 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Ohne schriftliche Einwilligung von RUAG darf der Lizenznehmer auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit RUAG besteht oder bestand, nicht werben und RUAG nicht als Referenz angeben.

16.6 Verletzt eine Partei die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, schuldet sie, falls nicht anders schriftlich vereinbart, der anderen eine Zahlung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt jedoch höchstens CHF 50'000.00. Diese Zahlung befreit die jeweilige Partei nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.

17. Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem diesen AGB Lizenzen unterliegenden Vertrag kann jede Partei Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Name, Funktionen, Business Units, Vertragsdetails und Kommunikationsdaten) von Mitarbeitenden, Vertretern, Beratern, Agenten, Auftragnehmern und anderem Personal („Personal“; „Personaldaten“) der anderen Partei erlangen. Die Parteien stimmen zu, dass sie bezüglich solcher Personaldaten jeweils als unabhängige Datenschutzverantwortliche handeln, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Personaldaten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes bearbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Vorkehrungen usw.), und nur zwecks Abschluss und Ausführung des Vertrages, insbesondere Bestellungen, Zahlungsverarbeitung Zölle, Steuern, Import/Export-Management, Kundenbeziehungsmanagement, betriebliches Rechnungswesen und allgemeine administrative Zwecke. Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von Personaldaten durch die andere Partei entsprechend dem anwendbaren Recht. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung bei RUAG sind in den entsprechenden Datenschutzhinweisen von RUAG erläutert (siehe www.ruag.ch/datenschutz).

18. Compliance

18.1 Die Parteien halten sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Menschenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS). Der Lizenznehmer hält den aktuellen Verhaltenskodex für Geschäftspartner von RUAG ein, der ihm auf Verlangen ausgehändigt wird.

18.2 Die Parteien verpflichten sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichtet er sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.

18.3 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.

18.4 Verletzt eine der Parteien vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt jedoch höchstens CHF 50'000.00. Diese Zahlung befreit die jeweilige Partei nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.

19. Kündigung

19.1 Wird ein Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er durch beide Parteien auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Falls im Vertragsdokument nichts anderes vereinbart wurde, gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Parteien können die Pflegeleistungen jederzeit separat kündigen.

19.2 Der Lizenzvertrag kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei den Vertrag schwerwiegend verletzt. Dies stellt das einzige Rechtsmittel des Lizenznehmers dar.

19.3 Der Lizenznehmer hat das Original und allfällige Kopien der Software zu vernichten und dies auf Anfrage hin innert 30 Tagen nach Beendigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen.

20. Abtretung und Verpfändung

Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger, schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann RUAG Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns abtreten.

21. Verrechnung

Der Lizenznehmer hat keinen Verrechnungsanspruch.

22. Mitteilungen und Vertragsänderungen

Mitteilungen sowie Ergänzungen und Änderungen dieser AGB bzw. des den AGB unterliegenden Vertrags und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich erfolgen bzw. schriftlich vereinbart werden.

23. Elektronische Unterschrift

Jede Partei stimmt zu, dass der Begriff "schriftlich" oder "Schriftlichkeit" auch die elektronische Form umfasst, und dass alle elektronischen Unterschriften, die auf Mitteilungen, Dokumenten oder Verträgen erscheinen, hinsichtlich der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit der Schriftform gemäss dieser Ziffer gleichwertig sind. Es reicht eine einfache elektronische Unterschrift, sofern nicht eine gesetzliche Regelung etwas anderes vorsieht. Elektronisch unterzeichnete Mitteilungen, Dokumente oder Verträge können ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

24.1 Im Übrigen gilt materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987). Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich wegbedungen.

24.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von RUAG zuständig.